Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vermögeneverzetg.			
Gult angeg. 28. Januar 1870 auf porftanbe-			
freiem Unterpfand	Fr.	5000.	_
Marchzins hierauf	"	230.	80
Obligation Dr. 1267 ber Ginzinferfaffa, gine	•		
bar 31. Dec.	H	1000.	_
bito Mr. 584 bee Rie. Lugern, gineb. 31. Dec.	, ,,	1000.	
oito " 649 bito " 31. "	"	1000.	
bito " 693 bito " 24. Febr.	. "	1000.	
Marchzins hierauf	"	38.	
bito Rr. 651 bee Rte. Lugern, gineb. 24. Febr.	"	1000.	
Marchzins hierauf	"	38.	
bito Mr. 212 bes Kte. Luzern, gineb. 1. Mai	"	1000.	
Marchzins hierauf	"	30.	10
Kaffabuchlein Rr. 12,124 ber Rant. Spar- unb			
Leihtasse		1344.	
1000	Fr.	12681.	63
Luzern, ben 31. Dec. 1877.		a A Ga Mar	
Der Rechnungsfieller: Eb. Schmib, Major.			
Bon ber Winkelrich-Commission geprüft und richtig befunden.			
Luzern, ben 31. Januar 1878.			
Der Brafibent: Thalmann, Oberftlt.			
Der Sekretar: B. Zettel, Schühenhptm.			

Ausland.

Ber Militar: und Boligeidepartement;

Der Regierungerath: F. Bell.

Gingefeben :

Defterreid. (Die Defterreichtich = ungarifden Militarifden Blatter) haben mit Anfang biefes Jahres gu erscheinen aufgebort. Es ift zu bebauern, bag tiefe von ber Brechasta'fden Budhanblung in Tefchen 1874 gegrundete, vortrefflich gehaltene und icon ausgestattete Beitschrift nach taum 4jahrigem Befteben wieder eingeben mußte. - Militarifch:wiffen= fcaftliche Wegenftanbe und Tageefragen wurben gleichmäßig in ber Beitidrift behandelt. Diefelbe tonnte ungefahr mit ben in Berlin ericeinenben "Reuen Milit. Blattern", bie bem Grunber ale Borbild vorgefdwebt haben mogen, verglichen werben. -Un Behalt überragten fie bie meiften Erfcheinungen ber öfterreichifd militarifden Tagespreffe. Die Rebattoren und Dit= arbeiter ber eingegangenen Beitschrift find, wie berichtet wird, gu ber von herrn hauptm. M. Brunner redigirten "Defterreichifchen Militörifden Beitfdrift" übergegangen. - Daß Mangel an Betheiligung Urfache an bem Gingeben ber "Defterr.sung. Milit. Blatter" war, zeugt gerate nicht bafur, bag ce mit bem beruhmten geiftigen Aufschwung in ber öfterreichifchen Armee gar fo weit ber fet.

Frankreich. (Das Ab minifirations: Gefeth) ift bagu ausersehen, ber Militar-Intenbantur jene Organisation zu geben, burch welche bie bieherigen Mängel beseitigt werben sollen, und gleichzeitig ahnlichen Borgangen, wie im lepten Kriege, vorzusbeugen. Die Militar-Intenbantur soll nicht mehr einzig und allein vom Kriegsminister abhängen, sonbern ihre Thätigkeit wird unter bie Staats Controle gestellt; die Functionare übernehmen bie volle Berantwortlichkeit für ihre Handlungen ber allgemeinen Staats Controle, nicht, wie es früher ber Fall war, bles bem Kriegsminister gegenüber.

Sie werben Staate Beamte mit felbstftanbiger, ausges sprocener Berantwortlichteit. Dieses Berhaltniß machte es nothe wendig, daß bie frangofifden Intenbanten ihres mis

litärifden Characters entfleibet und ihre Mits glicber zu Berwaltungs:Beamten gemacht wurben.

Die Militar-Intendantur foll ferner nicht mehr ganglich unabhängig werben, sonbern es wird ben militarischen Commanbanten ein bestimmter Ginfluß auf ihre Thätigkeit gewährt bleiben, wie es im beutichen heere ber Fall ift.

Gegen biese Beschrankung ihres Wirkungefreises wehren fich die Intendanten energisch, und ba bas Geset im Senate noch nicht burchgegangen ift, so ist immerhin möglich, baß biese Ginschrankung ihres Wirkungstreises nur sehr geringe Dimensionen annehmen wirb.

Ebenso wird die Jahl ber Abministrations:Objecte, auf die fich bieher ihre Thatigkeit erstredte, vermindert. Schließlich sollen noch in bem bieherigen Erganzungs-Modus ber !Intendantur Modificationen eintreten, welche ben Zwed versolgen, weiteren Kreisen ben Eintritt in basselbe zu ermöglichen.

Es sollen tunftighin nicht blos ben Offizieren vom hauptmann aufwärts, sonbern auch ben bisherigen Abminifirations. Offizieren ber Multare Intendantur, die bisher nur im Bureaudienste verwendet wurden, der Eintritt in dieselben gestattet sein. In dieser Berfügung, wenn sie unpartetisch durchgeführt wird und nur auf Talent und Berdienst Bedacht nimmt, liegt ein großer Fortschritt, welcher zu einer Regenerirung bieses Berwaltungs-Körpers sehr viel beitragen kann.

Die frangofifche Militar-Abministration liefert ben Bewels, bag ber Werth einer Inflitution nicht auf ber Form ihrer Organissation, sondern auf ber Qualität ihrer Functionare beruht, welche in ihr bas bewegende Element bilben.

Eine fehlerhafte Organisation tann allerbings eine Institution biecreditiren, wenn bie Anforderungen, welche an die physischen und pipchischen Leiftungen ihrer Functionare gestellt werben, bas zulässige Maß überschreiten, ist dies aber nicht der Fall und bestieht zwischen Sollen und Konnen bas richtige Berhältniß, bann entschebet unbedingt nur ber intellectuelle und moralische Werth ber Kunctionare.

Die fünftige Organisation ber frangösischen Militars Berwaltung muß von biesem Gesichtspunkte aus nicht nach ihrer Form beurtheilt werben. Die bis zum französischeutschen Kriege so gerrühmte Organisation ber Intenbantur hat sich nicht bewährt, vielleicht wird sich jene Organisation besser, welche nicht auf eine bestimmte herkunft ihrer Functionare, sonbern auf ihre Intelligenz und Brauchbarkeit eine größere Rücksicht nimmt. (Bebette.)

Türkei. (Bo finbet man hobart Bafca?) 3m turtifden Parlamente hat bie Interpellation wegen ber Raperung bes turtifchen Transportbampfere "Merfine" burch bie Ruffen gu einer erregten Discuffion geführt, in welcher ein turtifder Depus tirter bie Frage ftellte, was bie turfifche Bangerflotte mache und wo fich ihr Utmiral Bobart Bafcha befinbe. Auf bie Erwibes rung bes Marineminiftere Saib Bafda, bag er hierauf momentan feine Ausfunft geben tonne, replicirte ber turfifche Deputirte Folgenbes: "Wenn wir heute ben Erften bes Monate hatten, tonnte ich Ihnen fagen, wo hobart Bafcha fei; ich mare ficher, ihn bann bei ber Dttoman-Bant zu finben." Schallenbes Belächter folgte biefer wibigen und fpitigen Bemerfung bes Depus tirten, welcher ben Nagel auf ben Ropf traf, ba alle Belt weiß, baß Bobart Bafcha und noch einige anbere im Dienfte ber Pforte ftebenbe Auslander bas Privilegium genießen, fich thre zweifels haften Dienfte in blantem Golbe bezahlen gu laffen.

(De.: U. B .: 3.)

Eidgenössisches Volytechnikum in Zürich.

An der neu kreirten militärwissenschaftlichen Abthetlung des eidg. Polytechnikums ist eine Lehrstelle für Strategie, Taktik und Kriegsgeschichte zu besetzen und wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Aufällige Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen über Befähigung und eines curriculum vitae bis spätestens Ende März d. I. dem Unterzeichneten einsenden, welcher auf Berlangen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird. Zürich, den 5. März 1878.

Der Prafibent bes schweiz. Schulrathes: E. Kappeler.